

Lizenzvertrag

z w i s c h e n

**der Giata Gesellschaft zur Entwicklung und Vermarktung
interaktiver Tourismusanwendungen mbH, Schlesische Str. 26, 10997 Berlin**

- nachstehend "Giata" genannt -,

u n d

.....
.....

- nachstehend " Lizenznehmerin " genannt -

Vorbemerkung

GIATA beschäftigt sich mit der Herstellung und Bearbeitung digitalisierter Bilder und Texte, die Informationen über Reiseziele und dort befindlicher Hotels einschließlich zugehöriger Zielgebietsinformationen (Klimadaten, Landkarten, Ein- und Ausreisebestimmungen usw.) enthalten. Computer-Reservierungs-Systeme, Internetreservierungssysteme und Reiseveranstalter nutzen die GIATA-Onlinedatenbank zur Präsentation ihrer Reiseangebote. Giata beabsichtigt, die vorhandenen Datenbestände um Multimedia-Content verschiedenen Typs anzureichern, insbesondere auch die Video-Vermarktung auszubauen. Die Lizenznehmerin vertreibt Reiseangebote über das Fernsehen.

Die Vertragsparteien treffen nachstehende Übereinkunft.

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Lizenzierung eines Pakets, bestehend aus Hotelvideos (exakte Anzahl siehe §2 "Bestellte Stück") laut bekannter Spezifikation. Dieses Bildmaterial wird von den Parteien als Rohmaterial definiert, eine Weiterbearbeitung durch die Lizenznehmerin ist ausdrücklich vorgesehen. Die Videofilme werden auf einem geeigneten Datenträger im Format DV Cam oder Beta SP angeliefert.

§ 2 Rechteübertragung / Vergütungsmodalitäten

GIATA gewährt der Lizenznehmerin die im folgenden abschließend benannten, nicht ausschließlichen und nicht übertragbaren Nutzungsrechte an den angelieferten Hotelvideos. Es handelt sich um die nachstehend definierten Rechte:

- Senderecht nach § 20 UrhG,
- die Rechte nach §§ 20 a, b UrhG
- das Bearbeitungsrecht nach § 23 UrhG.

Die Videofilme dürfen im Fernsehen im Rahmen der Vermarktung von Reiseangeboten innerhalb der Sendung präsentiert und verwertet werden. Jede darüber hinausgehende Nutzung der Filme bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch GIATA. Gesetzlich vorgesehene Ausnahmen bleiben von dieser Abrede unberührt (Anfertigung von Sicherungskopien etc.). Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

Für die Nutzung der Hotelvideos zahlt die Lizenznehmerin an GIATA ein Entgelt. Die Lizenzgebühr ist wie folgt aufgeschlüsselt:

| Stückzahl Videos | Preis / Stück | Bestellte Stück lt. Hotelliste |
|-------------------------------|---------------|--------------------------------|
| 1-5 | 265,00.—EUR | |
| 6-10 | 250,00.—EUR | |
| 11-50 | 235,00.—EUR | |
| 51-75 | 220,00.—EUR | |
| > 75 | 205,00.—EUR | |
| Kopie & Videocassette DV Cam | 49,00.—EUR | |
| Kopie & Videocassette Beta SP | 59,00.—EUR | |

Die Preise verstehen sich als Nettopreise. Versandkosten, Verpackungskosten etc. werden gesondert berechnet. Der Gesamtbetrag ist 7 Tage nach Lieferung fällig.

§ 3 Urheberrechte - Nebenbestimmungen

Änderungen sind zulässig, soweit sie mit dem GIATA-Vermarktungskonzept übereinstimmen. GIATA behält sich insoweit vor, die Nutzung von Videos im Einzelfall oder insgesamt zu untersagen, wenn sich in diesem Sinne Inkompatibilitäten ergeben. Die Nutzung der Datenbestände hat in jedem Fall unter Erhaltung der Werkintegrität zu erfolgen: Änderungen an den gelieferten Bilddaten sind, soweit entstehend, kürzend, umformend oder umgestaltend, zu unterlassen. Im übrigen steht die Auswahl des Präsentationsmodus im Ermessen der Lizenznehmerin.

§ 4 Herkunftsangaben

Ein Urhebervermerk ist in geeigneter Weise anzubringen bzw. sichtbar zu halten.

§ 5 Kooperationsabrede

Die Parteien verpflichten sich, alle zur Durchführung dieses Vertrages existenten technischen Fertigkeiten und Kenntnisse der jeweils anderen Partei auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen. Urheberrechte / sonstige Verwertungsrechte an eingebrachtem Knowhow verbleiben bei der jeweiligen Partei.

Dies betrifft insbesondere die Kompatibilität der Datenbestände mit den spezifischen Erfordernissen der Sendetauglichkeit im Fernsehen. Zur Verbesserung der lizenzierten Datenbestände der Lizenzgeberin verpflichtet sich die Lizenznehmerin, entsprechendes Know-how ebenfalls unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, sofern es zur Durchführung dieses Vertrages erforderlich ist, etwa um die Einbindung des Angebots der Lizenzgeberin in das Angebot der Lizenznehmerin zu verbessern. Die Parteien sind weiter verpflichtet, bei der Präsentation des Giata Hotel Guide durch die Lizenznehmerin zusammenwirken und einen für beide Seiten förderlichen Präsentationsmodus zu erarbeiten.

§ 6 Gewährleistung

GIATA versichert, dass die Hotelvideos mit Genehmigung der Hotelinhaber präsentiert werden. GIATA übernimmt keinerlei Gewähr dafür, dass die von ihr gelieferten Bilder und Texte den Bedürfnissen der Kunden der Lizenznehmerin entsprechen oder mit deren Programmen und Systemen arbeiten. GIATA stellt die Lizenznehmerin von etwaigen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der vertragsgemäßen Verwendung der gelieferten Filme, insbesondere von urheberrechtlichen Ansprüchen des Filmproduzenten, von Bildagenturen, Textern und sonstigen Berechtigten an den gelieferten Videos sowie etwaiger abgebildeter Personen, frei. GIATA versichert, dass im Zeitpunkt des Vertragsschlusses Rechte Dritter an den Videos nicht bekannt sind.

Gewährleistungsansprüche sind insbesondere auch dann ausgeschlossen, wenn sie nicht binnen einer Frist von 14 Tagen ab Lieferung schriftlich bei der Lizenzgeberin geltend gemacht werden. Im übrigen wird auf die jeweils geltenden AGB der Lizenzgeberin verwiesen.

§ 7 Laufzeit des Vertrages

Dieser Vertrag ist auf 5 Jahre ab Vertragsschluss befristet. Die Vertragsparteien werden rechtzeitig Verhandlungen darüber aufnehmen, zu welchen Bedingungen die Lizenznehmerin ab Ende der Vertragslaufzeit berechtigt ist, die Hotelvideos auch weiterhin zu benutzen.

Die Lizenznehmerin verpflichtet sich, bei Beendigung dieses Vertrages die weitere Benutzung der Daten mit sofortiger Wirkung zu unterlassen und die angelieferten Datenträger sowie Sicherungskopien, Entwürfe und Derivate an GIATA herauszugeben.

§ 8 Kündigung und Vertragsstrafe

Die jeweils schuldhaft handelnde Partei zahlt im Falle einer begründeten fristlosen Kündigung eine Vertragsstrafe bis zu 50.000,-- EUR. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt vorbehalten.

§ 9 Schlussbestimmungen

Die Parteien sind sich einig, dass für den Abschluss, die Durchführung und die Abwicklung dieses Vertrages ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland gilt. Gerichtsstand ist Berlin. Die AGB der Lizenzgeberin, abrufbar unter www.giata.de/agb.htm sind Vertragsbestandteil, soweit nicht dieser Vertrag abweichende oder widersprechende Regelungen enthält.

Nebenabreden sind nicht getroffen, Änderungen bedürfen der Schriftform. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gelten in gleicher Weise für die etwaigen Rechtsnachfolger der Vertragsparteien, und die Vertragsparteien verpflichten sich, die ihnen aus diesem Vertrag auferlegten Pflichten ihren Rechtsnachfolgern verbindlich aufzuerlegen. Im Zweifelsfall gilt der Rechtsnachfolger als verpflichtet.

Ort, Datum

Ort, Datum

Für die GIATA mbH

Für die Lizenznehmerin